

Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Recht auf Selbstversorgung im Maßregelvollzug! – MRVG-NW, PsychKG-Bln

Einer im nordrheinwestfälischen Maßregelvollzug untergebrachten Person war von Seiten der Klinik gestattet worden, an einer Selbstversorger-Gruppe teilzunehmen. Dieser "Gruppenzwang" gefiehl dem Betroffenen aber nicht. Er wollte sich allein selbst versorgen. Das versagten ihm die Klinik wie auch die StVK.

Erst das OLG Hamm gab ihm (weitgehend) Recht: Eingriffe in die Rechte untergebrachter Personen müssen durch den Gesetzgeber im Gesetz geregelt werden. Dazu gehören auch Regelungen zur Versorgung mit Nahrung und Verpflegung während der Unterbringung in der Klinik. – Allein Sicherheitsaspekte, Belange des geordneten Zusammenlebens oder sachliche oder personelle Kapazitätsfragen könnten ggf. einschränkende Genehmigungen rechtfertigen.

Von Bedeutung ist der Bezug der OLG-Entscheidung zum Recht der in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB untergebrachten Personen, der nicht zu einem Wertungswiderspruch mit in der Psychiatrie untergebrachten führen darf.

">Der in der Sicherungsverwahrung liegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist ... deshalb äußerst schwerwiegend, weil er ausschließlich präventiven Zwecken dient und dem Betroffenen - da der Freiheitsentzug stets nur auf einer Gefährlichkeitsprognose, nicht aber auf dem Beweis begangener Straftaten beruht - im Interesse der Allgemeinheit gleichsam ein Sonderopfer auferlegt. Die Sicherungsverwahrung ist daher überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden.<

Diese Erwägungen können in gleicher Weise auch für die Unterbringung nach § 63 StGB Geltung beanspruchen. Auch dieser Freiheitsentzug dient ausschließlich präventiven Zwecken. Darüber hinaus betrifft er (auch) Untergebrachte, die die Anlasstat(en) im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben, also - anders als Sicherungsverwahrte - nicht die Möglichkeit hatten, das Unrecht ihrer Handlung zu erkennen oder entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Ihr Sonderopfer erscheint daher als ein noch erhöhtes."

Ähnlich lag der Fall, den das Kammergericht in Berlin zu entscheiden hatte. Dort wollte die in der psychiatrischen Maßregel untergebrachte Person sich sogar täglich das Essen durch einen externen Caterer auf eigene Kosten anliefern lassen, was die Klinik untersagte. Mit Bezug auf die o. g. Entscheidung des OLG Hamm urteilte das KG, das Ermessen der Klinik sei dahin eingeschränkt, einer untergebrachten Person die Selbstversorgung auf eigene Kosten zu gestatten, – sofern nicht therapeutische Gesichtspunkte, der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit der Anstalt entgegen stünden.

OLG Hamm, Beschl. v. 28.07.2015 – 1 Vollz (Ws) 260/15 = Recht & Psychiatrie 2016, 79 f. (LS)

KG, Beschl. v. 11.12.2015 – 5 Ws 119/15 Vollz = BeckRS 2016, 02902

Praxishinweis:

Ohne dass dies jemals irgendwo geregelt worden wäre, scheint die verpflichtende Teilnahme der mit einer psychiatrischen Maßregel belegten Personen an der Gemeinschaftsverpflegung der Klinik seit Jahrzehnten für alle Beteiligten unhinterfragt und selbstverständlich zu sein. Aber: Was hat die Regelung der Verpflegung mit dem Gefahrenabwehrzweck der Maßregel

zu tun? Nun zeigen die o.g. Entscheidungen begrüßenswerte Entwicklungen auf, denen auch in anderen Bereichen des Maßregelvollzugs Beachtung zu schenken ist.

1. Die Unterbringung schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Personen hat nichts mit der Verbüßung von Strafe zu tun, sondern stellt ein Sonderopfer dar, das sie zum Schutz der Allgemeinheit erbringen.
2. Das Sonderopfer der in der psychiatrischen Maßregel untergebrachten Personen wiegt schwerer als das derjenigen, die sich – als schulfähige – in der Sicherungsverwahrung befinden.
3. Deshalb ist mindestens eine Angleichung der (Ausstattungs-) Standards des psychiatrischen Maßregelvollzugs an die inzwischen in der Sicherungsverwahrung geltenden gefordert.
4. Die mit dem Sonderopfer des Freiheitsentzugs zum Schutz Dritter notwendigerweise verbundenen Einschränkungen haben sich im Rahmen der "hoheitlichen Aufgaben" auf den Zweck des Schutzes Dritter und auf Angebote zur Reduzierung der Gefährlichkeit der Betroffenen zu beschränken. Was nicht im engeren Sinne zu dieser hoheitlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr zählt, hat (eigentlich) nichts mit dem Kern des Maßregelvollzugsrechts zu tun.
5. Alle Eingriffe in die Rechte der untergebrachten Personen – und dazu zählen auch organisatorisch-reglementierende Maßnahmen – bedürfen einer klar bestimmten Regelung im jeweiligen Landes-Maßregelvollzugsrecht.
6. Die o.g. Entscheidungen des OLG Hamm und des KG eröffnen Perspektiven zur Überprüfung weiterer bisher als selbstverständlich angesehener und hingenommener Regelungen und Einschränkungen im psychiatrischen Maßregelvollzug.

©Bearbeitung: Dr. jur. Heinz Kammeier